

Anlage 5

Berechnung der Punktwerte (zu § 22 Absatz 2 Nummer 2)

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige

Kriterium vorgesehen ist; $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist.

InterviewWert_B ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

- Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht $g = 45$.
- Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht $g = 30$.

W_B ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ gedeckelt werden.